Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 51 des Reichsgesetzblatts 403, Handelskammer Mülheim (Ruhr)-Oberhausen 403, Provinziallandtagsabgeordnete 403, Fuhrwerksverkehr auf öffentlichen Straßen 403—405, Kommunalwege 405/406, Teilweise Zurückziehung eines Erlaubnisscheins für Musikkonservatorium 406, Wasserbauinspektion II Oberkassel 406, Namensänderungen 406/407, Konsul 407, Buchführung der Rindviehhändler 407, Einführung des 8 Uhr Ladenschlusses in Elberfeld für Schönfärbereien pp. 407, Warenhaussteuerveranlagung für 1905 407, Bergwerksverleihungsurkunden 407—410, Schwurgerichtssitzungen in Essen 410, Enteignungen 410—418, Personalien 418.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1269. 1465. Das zu Berlin am 5. Dezember 1904 ausgegebene 51. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3094. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Dezember 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1270. 1466. **Erlaß,**

betreffend die Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1897 genehmige ich, daß die Handelskammer in Mülheim a. d. Ruhr fortan die Bezeichnung „Handelskammer Mülheim (Ruhr)-Oberhausen" führt.

Berlin, den 1. Dezember 1904. IIa. 5346.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1271. 1470. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ersatzwahlen zum Provinzial-Landtage vorgenommen worden sind:

Es sind gewählt worden:

1. an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Heinrich v. Waldthausen in Essen der Kommerzienrat Karl Funke in Essen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Essen,

2. an Stelle des verstorbenen Landrats, Geheimen Regierungsrats v. Kühlwetter in Düsseldorf der Fabrikant Hermann Heye zu Haus Elbroch bei Holthausen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Düsseldorf.

Coblenz, den 30. November 1904. Nr. 26281.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Wallraf.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1904.

1272. 1436. **Polizeiverordnung**

betreffend den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. **Bezeichnung und Beschaffenheit der Fuhrwerke.**

Alles Fuhrwerk, welches nicht zur Beförderung von Personen dauernd bestimmt ist, einschließlich des zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen und zum dauernden Bewohnen durch Personen benutzten Fuhrwerks muß auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen in lesbarer und unverwischbarer Schrift mit einer deutlichen, auf der linken Seite des Wagens anzubringenden Bezeichnung des Namens und des Wohnorts des Eigentümers versehen sein. Wenn jemand mehrere solcher Fuhrwerke besitzt, so müssen sie außerdem durch Nummern unterschieden sein.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind das Fuhrwerk der Kaiserlichen Post, sowie Acker- (Ernte-, Dünger- und ähnliche) Fuhrwerke beim Verkehre innerhalb der Feldmark der Gemeinde, in welcher der Fuhrwerksbesitzer wohnt und beim Verkehr zwischen den Wirtschaftsgebäuden und den auch außerhalb der Gemeindegrenzen belegenen Grundstücken des Fuhrwerksbesitzers.

Fuhrwerke, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet werden kann.

Gegenstände, welche wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen beim Fortschaffen auf Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen so auf Stroheinlagen ruhen oder derartig verpackt sein, daß der Entstehung starken Geräusches vorgebeugt wird. Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Führer und die Besitzer der Fuhrwerke verantwortlich.

Wenn die Wege mit Schnee bedeckt sind, müssen alle Fuhrwerke mit Schellen versehen sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 2. Beleuchtung der Fuhrwerke.

An jedem Fuhrwerk, welches während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen steht oder gefahren wird, muß mit Ausnahme der mit Hunden bespannten Karren vorn an der in der Fahrtrichtung linken Seite eine hellbrennende Laterne so angebracht sein, daß der Lichtschein unbehindert nach vorn fällt. Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein. Bei stehendem Fuhrwerk muß außerdem die bewegliche Deichsel entfernt oder aufrecht befestigt werden.

Unter Nachtzeit ist die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

§ 3. Ausweichen, Überholen und Anhalten.

Soweit nicht örtliche Hindernisse im Wege stehen, haben Fuhrwerke nach Möglichkeit die rechte Seite der Fahrbahn inne zu halten. Beim Begegnen ist nach der rechten Seite und in der Regel mit halber Spurweite auszuweichen. Jedoch muß denjenigen Fuhrwerken, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, von den hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Bei dem Überholen von Fuhrwerken muß das einholende zur linken Seite vorbeifahren. Das überholte Fuhrwerk hat, soweit erforderlich, nach der rechten Seite hin auszuweichen.

Bei der Vorschrift der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1854 (A. Bl. 297), wonach auch Fuhrwerksführer gehalten sind, marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen durch die Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen auszuweichen oder, wenn es an Raum zum Ausweichen fehlt, solange zu halten, bis der Zug vorüber ist, behält es sein Bewenden. Das gleiche Verhalten ist gegenüber den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr zu beachten. Sind Fuhrwerke genötigt, anzuhalten, so müssen sie so nahe wie möglich an die Seite des Weges gefahren werden.

§ 4. Anforderungen an die mit der Leitung von Fuhrwerken betrauten Personen.

Die Führung und Beaufsichtigung der Zugtiere darf nur solchen Personen anvertraut werden, die genügende Körperkräfte besitzen, des Fahrens kundig sind und nicht durch Trunkenheit, geistige oder körperliche Gebrechen zur Leitung von Gespannen unfähig erscheinen. Das Peitschenknallen ist verboten, ebenso das Schlagen nach fremden Zugtieren.

§ 5. Aufsicht des Führers über das Fuhrwerk.

Jedes bespannte Fuhrwerk muß einen Führer haben; dieser hat sich während der Fahrt bei seinem Fuhrwerk aufzuhalten und ist zu derjenigen Aufmerksamkeit verpflichtet, deren Anwendung zur Verhütung von Unglücksfällen und Schäden notwendig ist und von ihm verlangt werden kann. Insbesondere ist er gehalten:

a) bei stehendem Gespann sich nicht weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerk zu entfernen, falls er nicht vorher die Zugtiere abgesträngt oder eine Hemmvorrichtung angelegt hat,

b) während des Fahrens auf dem Fuhrwerk das Leitseil vom nächsten festen Sitz aus in der Hand zu halten oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht zu halten.

Die Führer dürfen sich weder in schlafendem noch in trunkenem Zustande befinden.

§ 6. Überfahrt über Gleise der Eisenbahnen oder der Kleinbahnen mit eigenem Bahnkörper.

Beim Befahren von Wegeübergängen in Schienenhöhe, sofern die Gleise der Eisenbahnen oder der Kleinbahnen mit eigenem Bahnkörper überschritten werden sollen, müssen die Führer sämtlicher Fuhrwerke, deren Kutschersitz dem Führer keine völlig freie Aussicht nach beiden Seiten bietet, absteigen und zu Fuß neben dem Zugtier gehend das Gleise überschreiten.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

Es ist untersagt, vorhandene Schranken und sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen und zu überschreiten.

§ 7. Sonstige Bestimmungen.

Innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften, auf Brücken, Straßenüber- und Unterführungen haben Karren und Lastfuhrwerke, welche nicht auf Federn ruhen, stets im Schritt zu fahren. Beim Fahren aus Häusern und Höfen haben sämtliche Fuhrwerke im Schritt zu fahren.

Beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere, beim Durchqueren von Straßen, in denen Straßenbahnbetrieb stattfindet sowie überall da, wo ein starker Verkehr herrscht, ist die Fahrgeschwindigkeit zu verlangsamen, keinesfalls darf sie über die eines langsamen Trabes hinausgehen.

Wo durch polizeiliche Warnungstafeln das schnelle Fahren untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren werden.

Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein, soweit nicht ortspolizeiliche Vorschriften auch dies verbieten.

Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse oder dem Langbaume eines in der Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten. Ferner ist verboten, sich an fahrendes Fuhrwerk anzuhängen, es zu besteigen oder ohne Not von ihm abzusteigen oder abzuspringen.

§ 8.

Weitergehende, vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufende orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht betroffen und können auch künftig erlassen werden.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Verkehr der Fuhrwerke auf Chausseen insoweit Anwendung, als nicht die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsordre vom 29. Februar 1840, betreffend den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen und die Handhabung der Polizei auf denselben (G. S. S. 94) ausschließliche Geltung haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unberührt von dieser Verordnung bleiben die Vorschriften, welche für das Verhalten der Fuhrwerke gegenüber dem Verkehr der Straßenbahnen in den besonderen, über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polzeiverordnungen aufgestellt sind.

Die Provinzialpolizeiverordnungen

a) betreffend den Verkehr der Fahrräder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 15. Dezember 1900 (A. Bl. 1901, S. 13),
b) betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901 (A. Bl. S. 327),
6. Februar 1902 (A. Bl. S. 107) und
29. September 1902 (A. Bl. S. 450)

werden von dieser Polizeiverordnung nicht betroffen.

§ 10. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder die Nichtbeachtung derselben werden, insoweit nicht durch die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterläßt, Personen, die seiner Aufsicht und Gewalt unterstellt sind, von der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung abzuhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11.

Aufgehoben werden durch diese Polizeiverordnung die Polizeiverordnungen

1. vom 4. Oktober 1816 (A.-Bl. 1816 S. 339, A.-Bl. 1833 S. 291), betreffend die Fuhrpolizei auf öffentlichen Straßen,
2. vom 16. Dezember 1825 (A.-Bl. 1826 S. 1), betreffend das Stillhalten der Fuhrwerke auf den Land- und durchführenden Straßen,
3. vom 30. Juni 1846 (A.-Bl. S. 332), betreffend die auf öffentlichen Straßen gehenden Fuhrwerke,
4. vom 30. April 1881 (A.-Bl. S. 194), betreffend den Fuhrwerksverkehr auf Straßen und Wegen, bezw. Beleuchtung und Bezeichnung des Fuhrwerks und die im Eingang derselben aufgehobenen Polizeiverordnungen,
5. vom 28. Juni 1901 (A.-Bl. S. 295) und
6. vom 15. April 1902 (A.-Bl. S. 163).

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1904.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

1273. 1435. **Polizeiverordnung**
betreffend die Kommunalwege.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Niemand darf die Kommunalwege, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe, Gräben, Rinnen, Materialien und sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, wie Baumpflanzungen, Hecken, Geländer, Sperrvorrichtungen, Prellsteine, Polizeitafeln und Wegweiser beschädigen oder in Unordnung bringen.

§ 2.

Betreffs der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen und Einfriedigungen an Kommunalwegen wird auf die einschlägigen baupolizeilichen Bestimmungen verwiesen.

§ 3.

Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume an Kommunalwegen bedarf, wenn die Pflanzungen weniger als 2 Meter von der Grenze des Wegegebiets (einschließlich der zur Straße gehörigen Gräben, Rinnen und Schutzstreifen) entfernt sein sollen, das Anpflanzen von nicht hochstämmigen Bäumen und von lebendigen Hecken, wenn die Pflanzungen weniger als $^1/_2$ Meter von derselben Grenze entfernt sein sollen, der Genehmigung der Polizeibehörde.

Stacheldraht darf bei Einfriedigungen bis zu einer Entfernung von 20 Zentimeter von der gedachten Grenze nur verwendet werden, wenn der Draht an der dem Wege abgewandten Seite der Pfosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachelloser Draht angebracht wird. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, daß die Einfriedigungen in dieser Weise bis zu einem Abstand von 1 Meter von der Grenze ausgeführt werden müssen.

§ 4.

Die Eigentümer von Bäumen, deren Äste über den Rand eines Kommunalweges hinausragen, sind verpflichtet, letztere bis zur Höhe von 4 Meter abzuhauen.

Die Hecken an den Kommunalwegen müssen alljährlich vor dem 1. April geschoren werden und dürfen nicht über 1,30 Meter hoch sein.

§ 5.

In betreff der Anlegung von Windmühlen an den Kommunalwegen verbleibt es bei der Regierungs-Polizeiverordnung vom 18. Februar 1864 (Amtsblatt S. 97) und in betreff der Anlegung von Feldziegelöfen bei der Regierungs-Polizeiverordnung vom 20. November 1883 (Amtsblatt S. 390).

§ 6.

Überfahrten von den Kommunalwegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde angelegt oder verändert werden. Dieselben dürfen weder den Weg oder die Grabenböschung beschädigen noch den Wasserablauf hindern.

§ 7.

Es ist verboten, bei dem Beackern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige oder auf der Fahrbahn der Kommunalwege mit dem Zugvieh oder mit dem Ackergeräte umzuwenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 8.

Die Fahrbahn der Kommunalwege darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf den Fahrbahnen, den Fußsteigen, den Brücken noch in den Wasserdurchlässen, Seitengräben und Rinnen dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der kommunalen Wegebauverwaltung angehören. Ebensowenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden.

Es ist namentlich verboten, die Seitengräben und Rinnen oder Wasserdurchlässe mit Erde oder anderem Material zuzuwerfen.

Auch darf niemand Wasser, Mistjauche oder andere Flüssigkeiten auf die Kommunalwege oder in deren Gräben oder Rinnen schütten oder laufen lassen oder die Wege auf andere Weise verunreinigen. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Gräben und Rinnen keine Anwendung, welche als Wasserleitung dienen, sofern nach dem Ermessen der Wegepolizeibehörde eine anderweite Regelung des Abflusses nicht tunlich erscheint.

§ 9.

Wenn auf dem Wege ein den Verkehr beengender Gegenstand belassen werden muß, ist die Stelle während der Dunkelheit durch mindestens eine hellbrennende Laterne vollständig zu beleuchten.

§ 10.

Niemand darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und der Anlieger des Weges auf der Fahrbahn, den Brücken, den Fußsteigen oder in den Seitengräben Vieh hüten oder anbinden oder dasselbe auf den Fußsteigen, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben.

Es ist verboten auf den Fußsteigen, den Böschungen und in den Gräben zu fahren und zu reiten oder in den Gräben und auf den Böschungen zu gehen.

Der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Fußsteigen ist gemäß § 2 Nr. 1 der Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten vom 15. Dezember 1900 (Amtsblatt 1901 S. 13) gestattet. Ebenso behält es bei der Bestimmung unter Nr. 2 des § 2 am angeführten Orte sein Bewenden, wonach die Wegepolizeibehörden befugt sind, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

§ 11.

Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Kommunalwegen nur auf Rädern oder auf Schlitten, aber nicht auf Schleifen fortgeschafft werden.

§ 12.

Hemmvorrichtungen, die das Umdrehen der Räder völlig hindern sollen, müssen aus Hemmschuhen mit ebener Unterfläche bestehen.

Die Anwendung von Klapperstöcken sowie das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände ist verboten.

§ 13.

Das Spurhalten ist auf befestigten Kommunalwegen verboten.

Die zur Vermeidung des Spurhaltens auf den Weg gelegten Sperrsteine oder Faschinen dürfen nicht überfahren oder beseitigt werden.

§ 14.

Alle, die auf den Kommunalwegen verkehren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Wegeaufsichtsbeamten, Gendarmen und Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 16.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1825, betreffend das Stillhalten der Fuhrwerke auf den Land- und durchführenden Straßen (Amtsblatt 1826 S. 1), die Verordnung vom 7. März 1826, betreffend das Abladen von Bauschutt und Unrat auf den Straßen (Amtsblatt S. 201), die Verordnung vom 29. August 1835, betreffend das Aufsetzen von Kohlenhaufen und Baumaterialien in der Nähe der Straßen (Amtsblatt S. 409), die Verordnung vom 8. April 1846, betreffend Strafbestimmungen wegen Beschädigung öffentlicher Wege u. s. w. (Amtsbatt S. 259), die Polizeiverordnung vom 26. August 1873, betreffend die Kommunalwege (Amtsblatt S. 411) und die Polizeiverordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Kommunalwege (Amtsblatt S. 47) sowie alle früher erlassenen und der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Weitergehende kreis- und ortspolizeiliche Bestimmungen bleiben bestehen und können auch künftig neu erlassen werden.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1904.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

1274. 1448. Der den Musiklehrern Hermann Witte zu Essen und Theodor Schloemer zu Duisburg am 10. Dezember 1903 unter Nr. II C 4489 erteilte Erlaubnisschein, betreffend Fortsetzung eines Konservatoriums der Musik, verbunden mit Musiklehrer-Seminar, Gesang-Opern- und Vorschule in Essen, wird bezüglich des Musiklehrers Theodor Schloemer zurückgezogen und hat nur noch für den Musiklehrer Hermann Witte Gültigkeit.

Düsseldorf, den 28. November 1904. I. C. 4036.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

1275. 1457. Die Königliche Wasserbauinspektion II in Oberkassel b. Düsseldorf ist von Dominikanerstraße 24 nach Kaiser Friedrichring 17, daselbst, verlegt worden.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904. I. N. 2611.

Der Regierungs-Präsident.

1276. 1450. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Margarethe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gliniewski zu Düsseldorf, geboren am 30. März 1900 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Gliniewski fortan den Namen Hastermann zu führen.

Düsseldorf, den 28. November 1904. I. Ca. 4749.
Der Regierungs-Präsident.

1277. 1456. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Buchbinder Theodor Wilhelm Berghausen, genannt Schröten, zu M.-Gladbach, geboren am 9. Juli 1876 zu M.-Gladbach, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Berghausen, gen. Schröten, fortan den Namen Schröten zu führen.

Düsseldorf, den 29. November 1904. I. Ca. 4751.
Der Regierungs-Präsident.

1278. 1461. Der zum Schwedisch-Norwegischen Konsul in Cöln für die Rheinprovinz mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf ernannte Bankier Kommerzienrat Richard Schnitzler in Cöln und der zum Schwedisch-Norwegischen Konsul in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Provinz Westfalen ernannte Peter Cretschmar zu Düsseldorf sind in dieser neuen Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 29. November 1904. I. F. 5754.
Der Regierungs-Präsident.

1279. 1471. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß meine Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1896 betr. Buchführung der Rindviehhändler (im Amtsblatt 1896 Seite 176/177 abgedruckt) außer Geltung ist.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1904. I. J. 7631.
Der Regierungs-Präsident.

1280. 1472. Die Ladeninhaber der Geschäfte „Schönfärberei und chemische Wäscherei" zu Elberfeld haben den Antrag auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses mit Ausnahme der Sonnabende und der Tage vor Feiertagen gestellt.

Zur Feststellung der nach § 139 f. G. O. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1904. I. F. 5791.
Der Regierungs-Präsident.

1281. 1452. **Öffentliche Bekanntmachung.**

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1905.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294), wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Düsseldorf aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschl. 10. Februar n. Js. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in dessen Dienstzimmer bei der Königlichen Regierung hier von 11 bis ½1 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904. K. I. 2817.
Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I. Schultze: Regierungsrat.

1282. 1446. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg, das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XII" in den Gemeinden Hiesfeld, Bruckhausen und Hünxe, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 95 (2188999,95) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e f g h k l m n o p e bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.
Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thyssen zu Duisburg, das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XVI" in den Gemeinden Walsum, Dinslaken und Möllen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 97 (2188999,97) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x_2, w_2, v_2, u_2, t_2, s_2, r_2, q_2, p_2, o_2, n_2, h_2, g_2, y_2, x_2 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XVII" in den Gemeinden Bruckhausen und Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 90 (2188999,90) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i_1, k_1, l_1, d_1, e_1, f_1, g_1, h_1, i_1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XIX" in den Gemeinden Voerde, Möllen, Dinslaken und Bruckhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2189000,00) Quardratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v_1, w_1, x_1, y_1, z_1, a_2, b_2, p_1, q_1, r_1, s_1, t_1, v_1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXI" in den Gemeinden Dinslaken, Hiesfeld und Möllen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2189000,00) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g_2, h_2, i_2, k_2, l_2, m_2, q, r, f_2, g_2 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXII" in den Gemeinden Voerde und Möllen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2189000,00) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v, b_3, a_3, z_2, y_2, g_2, f_2, y_1, x_1, w_1, v_1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXV" in den Gemeinden Dinslaken, Hiesfeld und Möllen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2 189 000,00) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f_2 r s e_2 z_1 y_1 f_2 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXVI" in den Gemeinden Hiesfeld, Bruckhausen und Hünxe, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 96 (2 188 999,96) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 31. Oktober 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 31. Oktober 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXVIII" in den Gemeinden Dinslaken und Hiesfeld, sowie Bruckhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2 189 000,00) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q o n m v u t s r q bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXXI" in den Gemeinden Möllen, Bruckhausen, Dinslaken und Hiesfeld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 89 (2 188 999,89) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b_2, d_2, z, y, x, c_1, m_1, n_1, p_1, b_2 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. November 1904.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.

Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXXII" in den Gemeinden Dinslaken, Hiesfeld, Bruckhausen und Möllen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2 189 000,00) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben z_1, e_2, s, t, u, z, d_2, b_2, a_2, z_1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Dortmund, den 1. November 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.
Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim-Ruhr und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXXV" in den Gemeinden Hiesfeld, Bruckhausen und Hünxe, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 73 (2188999,73) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u v m l k w x y z u bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Dortmund, den 1. November 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.
Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXXVII" in den Gemeinden Bruckhausen, Voerde und Möllen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 82 (2188999,82) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o_1, n_1, m_1, c_1 d_1, l_1, k_1, i_1, o_1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Dortmund, den 1. November 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.
Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXXVIII" in den Gemeinden Hünxe und Bruckhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig, 97 (2188999,97) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x, w, k, h, i, a, b_1, c_1, x bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Dortmund, den 1. November 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.
Königliches Oberbergamt.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 6. August 1904 wird den Herren August Thyssen zu Mülheim (Ruhr) und Fritz Thyssen zu Duisburg das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 44" in den Gemeinden Voerde, Möllen und Bruckhausen im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend (2189000,00) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t_1, s_1, r_1, q_1, p_1, n_1, o_1, i_1, h_1, u_1, t_1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Dortmund, den 1. November 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dortmund, den 1. November 1904. I. 15620.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1283. 1460. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 9. Januar 1905 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Berendes hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.
Essen, den 1. Dezember 1904. Pr. I. 56.
Königliches Landgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1284. 1454. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Hafenerweiterung in der Rheinau zu Duisburg erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegenen Grundflächen angeordnet.

Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
						Absatz A	
294	ca. 8	04	19	440/0.192	Wasser (alte Ruhr)	Königlich Preußischer Staat (Ruhrschiffahrtsverwaltung)	
295	ca.121	70	1	1252/0.17	"	"	
296	—	29	19	185	Ödland	Curtius, Friedrich, Handelsgesellschaft	Duisburg
297	14	04	1	18	Weide	"	"
298	2	47	1	19	"	"	"
299	8	27	1	20	"	"	"
300	6	36	1	775/21	"	"	"
301	2	17	1	776/22	"	"	"
302	1	31	1	777/23	"	"	"
303	4	96	1	778/24	"	"	"
313	160	69	17	260/132.133	"	"	"
314	27	81	17	259/132.133	Wohnhaus mit Stallung Hofraum und Hausgarten	"	"
315	16	35	17	175/134	Acker	"	"
312	111	81	1	681/117	Weide	Krings, Josef Ökonom	"
316	129	28	17	135	Acker	Krings, Josef, Ackerer und Gärtner und Katharine geb. Wefers Eheleute	Caßlerfeld
489	32	09	1	185	"	"	"
384	28	40	17	368/83	Acker	Kriens, Arnold, Werkmeister	Duisburg
386	28	74	17	80/III.140	"	Simon, Wilhelm jun. Ackerer	"
400	61	03	17	369/69	"	Giesen, Jakob, Ackerwirt und Katharina geb. Beckmann	Neuenkamp
407	78	76	18	636/112	"	"	"
408	—	—	18	111	"	"	"
401	201	24	17	71	"	Evangelische Gemeinde	Duisburg
409	11	49	18	110	"	"	"
529	4	42	5	82	"	"	"
562	19	32	2	93/0.20	Weide	"	"
563	86	74	2	127/20	Wardholz	"	"
565	548	55	2	18	Weide	"	"
566	77	73	2	154/21	Wiese	"	"
663	4	02	6	92	Acker	"	"
402	25	53	17	312/70	"	Schroer, Mathias, Ackerer	Neuenkamp
40 3	68	14	17	311/70	"	Schroer, Johann, Bäcker	"
410	9	74	18	109	"	"	"
404	48	41	18	115	Acker	Gymnasium	Duisburg
406	224	—	18	113	"	"	"
405	48	73	18	114	"	Küppers, Gerhard, Ackerer	"
411	13	63	18	108	"	Kalthoff, Heinrich, Tagelöhner	Caßlerfeld
412	5	45	18	508/107	"	Hackstein, Heinrich, Fabrikarbeiter	Neuenkamp
413	4	37	18	507/107	"	Höffkens, Johann, jun., Fabrikarbeiter	"
414	5	59	18	106	"	Hitzbleck, Karl, Metzgermeister	Duisburg
415	—	84	18	631/105	"	Eickenfonder, Jakob, Tagelöhner	"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fortl. Nr. des Enteignungsplanes	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
427	35	70	1	209	Wiese	1. Brans, Heinrich Ökonom	Duisburg
						2. Ehefrau Photograph Karl Esch, Wilhelmine geb. Brans	"
						3. Ehefrau Viehhändler Ernst Bartel, Luise geb. Brans	Düsseldorf
457	60	32	1	476/184	Land	"	"
458	5	28	1	475/184	Sommerdeich	"	"
567	20	03	2	201/22	Weide	"	"
428	51	11	1	208	Wiese	Witwe Kaufmann Theodor Faber, Christine geb. Petri und deren Tochter Gertrud, Johanne Theodora Faber	Duisburg
429	9	97	1	51	"	Faber, Ferdinand, Wirt	"
430	22	30	1	52	"	a) Witwe des Kaufmanns Franz Pfeiffer, Adelheid geb. Blumenlamp zu 14/24	"
						b) Ehefrau des Maurermeisters Johann Cartier, Auguste geb. Pfeiffer zu 5/24	"
						c) Kaufmann Max Pfeiffer zu 5/24	"
431	30	71	1	207	"	Peters, Wilhelm, Ackerer	Angerhausen
432	35	56	1	206	Weide	Die Kinder der Eheleute Hermann Brückmann und Sophie geb. Faber	Duisburg
						a) Konditor Hermann Brückmann	Cöln
						b) Elisabeth Brückmann	
						c) Gustav Adolf Brückmann	Duisburg
						d) Anna Karoline Brückmann	"
						e) Viktoria Anna Alwine Henriette Brückmann	"
433	89	86	1	205	Wiese	Becker, Heinrich, Ackerer	"
434	280	43	1	213	Weide	1. Ehefrau Schichtmeister Georg Hilterhaus, Helene geb. Spieß	Altenessen
						2. Fuhrunternehmer Heinrich Spieß	Duisburg
						3. Schmiedemeister Hermann Spieß	"
						4. Ehefrau Schlosser Matthias Brühmann, Anna geb. Spieß	"
						5. Fuhrunternehmer Friedrich Spieß zu	"
						6. Schmiedemeister Wilh. Spieß zu zu je 1/6	"
435	33	98	1	210	Wiese	"	"
436	68	57	1	211	Weide	"	"
439	256	29	1	214	"	"	"
440	38	—	1	215	Wiese	"	"
437	0	88	1	212	"	"	"
438	79	84	1	512/0.212	—	Boven, Gerhard, Ackerer	Wanheimerort
473	82	44	1	193	Weide	"	"
474	35	25	1	194	Wiese	"	"
475	3	97	1	189	"	"	"
						"	"
						Absatz B.	
441	10	25	1	514/0.220	Weide	Wintges, Wilhelm, Tagelöhner (Gerhards Sohn)	Düssern

Fortl. Nr. des Enteignungsplanes	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
442	47	94	1	1117/220 rc.	Weide	Wintges, Wilhelm, Tagelöhner (Gerhards Sohn)	Düssern
443	121	88	1	1104/219 rc.	"	Wwe. Johann Heinrich Tischer, Margarethe Luise Wilhelmine geb. Clever wiederverehelichte Buchhalter Hermann Rohhoff in der Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16. 4. 1860,	"
444	42	62	1	322/218	"	Benzenberg, Georg, Ackerer	"
558	67	33	2	126/17	"	"	"
665	5	86	6	90	Acker	"	"
666	6	01	6	89	"	"	"
445	39	63	1	321/217	Weide	Bäteßer, Johann, Wilhelm	"
674	—	39	5	110	Acker	"	"
446	86	02	1	320/216	Weide	Bletgen, Hermann, Ackerwirt	"
447	37	60	21	158	"	Buscherbruck, Wilhelm Kaufmann	Duisburg
468	11	23	1	196	Wiese	"	"
569	30	61	2	153/30	"	"	"
448	42	09	1	544/180	Weide	Bäteßer, Mathias, Ackersmann	Neudorf
449	15	01	1	548/180	Sommerdeich	"	"
450	49	24	1	545/180	Weide	"	"
455	200	14	1	474/183	"	"	"
456	10	81	1	473/183	Sommerdeich	"	"
451	47	69	1	470/181	Weide	Bletgen, Johann, Ackerwirt und Maria geb. Bücken, verwitwete Gustav Teisch, Eheleute	Duisburg
452	5	80	1	469/181	Sommerdeich	"	"
524	14	03	5	219/76	Acker	"	"
525	27	11	5	73	Weide	"	"
526	9	56	5	72	"	"	"
527	5	99	5	77	Acker	"	"
531	10	95	5	78	"	"	"
532	11	94	5	71	Weide	"	"
453	51	67	1	472/182	"	Hoppe, Johann Georg, Gärtner	Düssern
454	4	02	1	471/182	Sommerdeich	"	"
459	5	26	1	477/204	"	1. Witwe Landwirt, Gottfried Hertfeld, Friederike Karoline geb. Kolkmann zu 9/128	Duisburg
						2. Ökonom Wilhelm Brans zu 119/128	"
460	40	22	1	478/204	Wiese	"	"
461	130	85	1	203	"	"	"
462	26	24	1	202	Weide	Priers, Jakob Johann, Ackerwirt	Angerhausen
463	26	47	1	201	Wiese	Heintges, Gerhard, Ackerer	Wanheim
464	105	14	1	200	Weide	Grashoff, Wilhelm, Ackerer	Neudorf
465	103	52	1	199	Wiese	Eheleute Ackerer August Wilhelm Becker und Katharine geb. Bleigen in Westf. Gütergemeinschaft	Düssern
516	3	80	6	70	Acker	"	"
517	3	58	6	69	"	"	"
544	5	01	5	216/42	Weide	"	"
545	51	94	5	43/1.195	"	"	"
546	1	43	5	218/43	"	"	"
547	23	25	5	217/43	"	"	"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde. Nr. des Grundbuchs	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
548	2	52	5	43/L.194	Weide	Eheleute Ackerer August Wilhelm Becker und Katharine geb. Bletgen in Westf. Gütergemeinschaft	Düssern
556	5	99	2	35	"		
684	4	67	6	61	Acker	Becker, Wilh. August	"
466	32	40	1	198	Wiese	Kufferath, Karl, Musiklehrer	"
467	25	64	1	197	"		Duisburg
469	24	88	1	147	Ackerland	Peters, Philipp, Lohgerber und dessen Kinder nämlich: Gertrud, Friedrich Johann, Hermann, Philipp	"
470	4	43	1	302/146	Acker	Spielmann, Diedr., Kleinhändler	"
471	6	94	1	303/146	Garten	"	"
472	39	67	1	195	Wiese	"	"
476	—	42	1	304/188	Garten	de Haan, Theodor, Tagelöhner	"
477	4	33	1	305/188	"	"	"
478	152	27	1	482/188	Ackerland	"	"
479	4	40	1	481/188	Hofraum und Hausgarten	"	"
480	5	78	1	483/188	Hofraum	"	"
481	46	16	1	187	Acker	Buchbinder Friedrich August Wüstemann	"
482	6	31	1	190	Wiese	"	"
483	17	29	1	308/186	Acker	Hermanns, Arnold, Fuhrmann	"
484	7	23	1	311/191	Wiese	"	"
485	4	10	1	312/192	"	"	"
486	4	10	1	313/192	Weide	Witwe Schmiedemeister Heinrich Böllert, Gertrude geb. Kolter und deren Kinder: a) Elise, b) Helene, c) Heinrich, d) Georg — Geschwister Böllert	"
487	7	25	1	310/191	Wiese	"	
488	17	28	1	309/186	Acker	"	"
490	111	82	1	554/179	Weide	Rheinische Pastoral-Gehülfen-Anstalt	"
491	11	14	21	156	Sommerdrich	"	"
492	6	37	21	157	"	Wasserhausbesitzung	"
493	66	22	1	555/176	"	"	"
494	129	88	1	539/175	Weide	Böllert, Gustav und Anna geb. Kamann, Eheleute	"
495	16	50	21	158	Sommerdrich	"	"
496	17	77	21	159	"	Otten und Schmeiß, Handelsgesellschaft	"
497	71	04	1	558/172	Weide	"	"
498	72	72	1	171	"	"	"
499	56	72	1	561/170	"	Adsay C. Tod und Tibi'sche Fundation	"
510	4	20	6	221/0.65	"	Königlich Preußischer Eisenbahn-Fiskus	"
511	75	47	6	218/65	Ackerland / Weide	"	"

Lfde. Nr. des Grundbuchs	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
512	18	30	6	214/71	Unland	Königl. Preußischer Eisenbahn-Fiskus	"
513	15	45	6	213/72	Parallelweg	"	"
514	21	49	6	212/73	Unland	"	"
515	18	84	6	211/74	"	"	"
518	8	95	6	68	Acker	Eheleute Ökonom Wilhelm Asbeck und Maria geb. Bletgen in Westf. Gütergemeinschaft	Duisburg
530	3	88	5	459/81	"	"	"
557	150	43	2	16	Weide	"	"
623	12	32	6	249/102	Acker	"	"
624	12	59	6	275/106.107	Weide	"	"
661	18	44	6	274/104	"	"	"
662	18	83	6	240/98	Acker	"	"
675	8	55	5	84	"	"	"
519	92	31	6	67	Weide	Becker, Wilhelm, Ackerer, Witwe Katharine geb. Mai in fortgesetzter Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16. 4. 1860 mit ihren Kindern: a) Wilhelmine, b) Wilhelm, c) Katharine, d) Luise, e) Hermann, f) Johanna, g) Maria — Becker	"
520	21	70	5	69	Wiese	"	"
521	20	10	5	273/70	Wasserstück	"	"
522	17	97	5	74	Weide	"	"
523	5	52	5	75	Acker	"	"
528	5	37	5	83	"	Heintges, Johann, Ackerer	Düssern
533	40	17	5	68	Wasserfläche	Becker, Wilhelm, gnt. Stupe, Ackerer	"
534	42	86	5	59	Weide	Ackermann Wilh. Bletgen und dessen Kinder: a) Hermann, b) Helene, c) Bernhardine, d) Marie	"
						zu a) die Kinder des Christian Dörr, sen. nämlich:	
						a) Destillateur Christ. Dörr jun.	Duisburg
						b) Kaufmann Karl Peter Dörr	Berlin
						c) Anna Dörr, Ehefrau Kaufmann Karl Krüger	Duisburg
						d) Maria Auguste Dörr, Ehefrau Bierbrauereibesitzer Heinrich Schrumper	Ruhrort
						zu c) Bäcker Heinrich Stapelmann	Meiderich
536	105	90	5	257/52.53	"	Witwe Ackerer Hermann Eickelbaum, Wilhelmine geb. Bletgen und deren Kinder: 1. Katharine, 2. Maria, 3. Hermann und 4. Wilhelm in fortgesetzter Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16./4. 1860	Duisburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort
668	—	25	6	87	Acker	Witwe Ackerer Hermann Eickelbaum, Wilhelmine geb. Bletgen und deren Kinder: 1. Katharine, 2. Maria, 3. Hermann und 4. Wilhelm in fortgesetzter Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16./4. 1860	Duisburg
537	23	70	5	48	Weide	Voß, Karl, Metzgermeister	Herne
538	15	97	5	49	"	1. Schmied Peter Brauckmann zu 1/4 2. Ackerer Georg Benzenberg zu 1/4	Düssern "
539	70	67	5	51	Öde	"	"
540	38	45	5	50	"	"	"
541	53	76	5	40	"	"	"
542	53	76	5	41	"	"	"
543	4	82	5	215/42	Weide	"	"
549	40	33	5	172	"	Pütekir, Johann, Ackerer	Duisburg
550	92	99	5	58	"	1. Tedden, Hermann, Ökonom zur einen Hälfte 2. Eheleute Ackerwirt Wilhelm Asbeck und Maria geb. Bletgen zu 1/4	Düssern
551	41	55	5	39	Öde	"	"
552	17	60	5	36	"	"	"
553	66	68	5	37	Weide	"	"
554	32	—	2	37	"	Benzenberg, Mathias, Ackerer	"
555	29	98	2	36	"	"	"
559	68	75	2	125/17	"	Eheleute Ackerer Bernhard Theodor Brauckmann und Elisabeth geb. Bauneister,	"
560	54	53	2	128/20	"	Eickelbaum, Johann Hermann Gottfried, Ackerwirt	"
561	28	43	2	92/0.20	"	"	"
564	143	14	2	19	Wiese	1. Ackerer Gerhard Pollert und dessen Sohn Ackerer Wilhelm Pollert zu 1/4 2. Ehefrau Heinrich Gertges, Katharine geb. Fischer zu 1/4 3. Witwe Ackerer Hermann Eickelbaum und deren Kinder: a) Katharine, b) Maria, c) Hermann, d) Wilhelm, mit denen die Mutter die Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16./4. 1860 fortsetzt zu 1/4 4. Töpfer Tillmann Reitinghaus zu 1/4	Lohsig
568	3	83	2	298/22	Weide	1. Fischer, Johann, Heinrich und dessen Kinder: a) Katharine Gertrud, b) Johann Heinrich, c) Anna Gertrud, d) Johann Ernst, e) Tell Gertrud, f) Katharine Wilhelmine zu 1/4 2. Fischer, Friedrich Wilhelm und Anna Kath. Fischer zu 1/4 3. Reitinghaus, Tillm., Töpfer zu 1/4	Duisburg

Lfd. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
570	30	92	2	204/31.32	Wiese	1. Ökonom Peter Hagemacker zu 1/4 2. Ackerer Johann Heinrich Heintges zu 1/4	Wanheim "
571	30	92	2	203/31.32	"	"	"
572	30	92	2	202/31.32	"	"	"
573	30	93	2	201/31.32	"	"	"
574	27	09	2	190/31.32	Weide	Geh. Kommerzienrat F. A. Krupp	Essen
575	156	10	2	223/32	"	Aktiengesellschaft f./F. Fried. Krupp	"
576	3	19	2	129/31.32	"	Geh. Kommerzienrat F. A. Krupp	"
577	33	18	2	219/55	"	"	"
578	9	81	2	221/54	"	Bierbrauer Theodor Scherrer	Zu Neuenhaus in der Feldmark Duisburg
579	526	29	2	217/33	"	"	"
587	—	83	6	88	Acker	Witwe Fabrikarbeiter Wilhelm Ohrabühl, Katharina geb. Wagner	Düssern
580	8	73	2	229/40	"	"	"
581	68	65	2	227/39	Weide	Bischoff, Hermann, Fährmann	Duisburg
582	113	56	2	225/38	"	Knopp, Gebrüder, Firma	"
585	1	14	5	440/186	Gebäudefläche	"	"
586	16	80	5	439/186	Acker	"	"
587	18	—	5	262/186	Wohnhaus mit Stallanbau und Hofraum	"	"
622	38	06	6	99	Acker	1. Kaufmann August Heuser 2. Bauunternehmer Josef Kieser	"
671	3	45	5	221/86	"	"	"
672	20	98	5	85	"	"	"
670	—	53	5	222/86	"	Petzold, Georg, Ehefrau, Klara geb. Weiß	"
673	—	77	5	109	"	Becker, Wilhelm, Ackerer	Düssern
676	2	27	5	111	"	Tedden, Hermann, Ökonom	"
678	3	—	5	113	"	"	"
677	1	82	5	112	"	Der Ökonom Friedrich Hollenberg und dessen Kinder: Mathias, Johann und Mathias, Friedrich, in fortgesetzter Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16./4. 1860	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt und zwar für die vorstehend fortlaufend aufgeführten Eigentümer:

1. unter Absatz A. des Verzeichnisses auf **Mittwoch, den 14. Dezember 1904,**
2. unter Absatz B. des Verzeichnisses auf **Donnerstag, den 15. Dezember 1904,**
3. unter Absatz C. des Verzeichnisses auf **Freitag, den 16. Dezember 1904,** jedesmal vormittags 10½ Uhr, im Rathause zu Duisburg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in den Terminen wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 388.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: Putsch, Regierungsrat.

1285. 1459. Auf Antrag der Gemeinde Haan hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Kölnerstraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Haan belegene Grundfläche angeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1.	1	97	9	2311/265 aus alte Nr. 1833/265	Weg	Hahn, Wilhelm, Spezereiwarenhändler und Ehefrau Karoline geborene Wilms, in gesetzlicher Gütergemeinschaft	Haan

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 12. Dezember 1904**, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Haan.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1904. A. Nr. 468.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

1286. 1426. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Regierungs- und Baurat vom Dahl hierselbst den Königlichen Kronenorden 3. Klasse, dem Fabrik-Obermeister Wilhelm Will in Vohwinkel den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Bureaubeamten Karl Giese zu Crefeld das Kreuz zum allgemeinen Ehrenzeichen, den Ärzten Dr. Jansen in Düsseldorf, Dr. Steiner in Xanten, Dr. Hertel in Bluyn und Dr. Robert Schmitz in Viersen den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

1287. 1441. Der Herr Minister für Landwirtschaft pp. hat den Kreistierarzt Winter in Rees zum 1. März n. J. in den Ruhestand versetzt.

1288. 1462. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem bisherigen kommissarischen Eichungsinspektor Dr. Zimanski die Stelle des Eichungsinspektors in Cöln nunmehr endgültig übertragen.

1289. 1458. Der Herr Ober-Präsident hat den Ökonom Wilhelm Gochermann in Millingen für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Millingen im Kreise Rees ernannt.

1290. 1443. Der Herr Ober-Präsident hat den Postagenten und Wirt Johann Hermann Hartmann in Millingen widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Millingen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

1291. 1442. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindeempfänger Johann Heinrich Pasch in Sevelen widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sevelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

1292. 1455. Die Wiederwahl des Rentners Josef Lingemann in Leichlingen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Leichlingen, im Kreise Solingen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1293. 1438. Rechtsanwalt und Notar Wolff zu Mülheim a./Ruhr ist zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Mülheim a./Ruhr gewählt worden.

1294. 1451. Der Kaplan und Pfarrverwalter Renner zu Hohenbudberg ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschulen in Hohenbudberg, Caldenhausen und Friemersheim ernannt worden.

1295. 1449. Der Schulvorsteherin Auguste Bredenbeck zu Alf a. d. Mosel ist die Erlaubnis zur Fortsetzung der katholischen Privat-Mädchenschule zu Goch zur Ausbildung von Mädchen in den höheren Schulfächern erteilt worden.

1296. 1453. Ernennungen kathol. Geistlichen.

21. Oktober 1904: Kaplan Klemens Cüppers in Geldern zum Pfarrer in Oedt, Kreis Kempen.

1297. 1464. Oberlandesgerichtsrat Heimsoeth ist zum Landgerichts-Präsidenten in Elberfeld ernannt.

1298. 1422. Ernannt sind zum Sekretär: bei der Staatsanwaltschaft in Bochum der diätarische Assistent Schmidt daselbst,

bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund der diätarische Assistent Salzmann daselbst.

Bestellungen für 1905 auf das **Amtsblatt** mit **Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1905 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1904 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrages in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 277, 278, 279, 280 und 281.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf